

Entscheidung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 15. Dezember 1982
D 07/82

Artikel 23 (1) und (3) der Vorschriften über die europäische
Eignungsprüfung für die beim EPA zugelassenen Vertreter (VEP)
Artikel 22 (1) und 112 EPÜ

"Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der Diszipli-
narkammer"

"Benotung durch die Prüfungsausschüsse und nicht durch die
einzelnen Prüfer"

"Unzuständigkeit der Großen Beschwerdekammer"

L E I T S A T Z

1. In Prüfungsangelegenheiten besteht die Befugnis der Dis-
ziplinarkammer gemäß Artikel 23 (1) VEP darin, zu prüfen,
ob die Vorschriften der VEP mit höherrangigem Recht, ins-
besondere mit dem EPÜ, in Übereinstimmung stehen, und ob
die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung solchen
Rechts oder der in der VEP gegebenen Vorschriften beruht.

Folglich ist für die Durchführung der Prüfung die Prüfungs-
kommission und in keinem Fall die Beschwerdekammer in Dis-
ziplinarangelegenheiten an ihrer Stelle zuständig.

2. Da die Prüfungskommission sich in jedem Ausschuß aus mehreren Prüfern zusammensetzt, wird die Note für jede Prüfungsarbeit von dem Ausschuß in seiner Gesamtheit vergeben.

Daraus ergibt sich, daß weder die Methode der arithmetischen Mittelwertbildung noch die sogenannte Methode der Notenabgleichung für die Ausschüsse zwingend geboten ist.

3. Die Befassung der Großen Beschwerdekammer durch die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten ist ausgeschlossen.

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammer in
Disziplinarangelegenheiten

European Patent
Office

Disciplinary Board
of Appeal

Office européen
des brevets

Chambre de recours statuant
en matière disciplinaire



Sache Nr. D 07/82

E N T S C H E I D U N G

vom 15. Dezember 1982

Beschwerdeführer:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungskommission
des Europäischen Patentamts vom
10. März 1982

Zusammensetzung der Beschwerdekammer:

- P. Ford, Vorsitzender
- M. Prélot
- R. Kämpf
- E. Bokelmann
- H. Brühwiller

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer hat sich am 21., 22. und 23. November 1979 der ersten Eignungsprüfung für die beim EPA zugelassenen Vertreter unterzogen. Am 19. März 1980 wurde ihm mitgeteilt, daß er die Prüfung nicht bestanden habe, und am 21. April 1980 erhob er gegen die Entscheidung Beschwerde, der nicht abgeholfen wurde. Dieses Verfahren führt das Aktenzeichen D 05/80 und wurde mit einer Entscheidung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vom 21. Dezember 1981 beendet, die die angefochtene Entscheidung aufhob und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückverwies.

- II. In Ihrer Begründung war die Kammer davon ausgegangen, daß der Beschwerdeführer mangels vorheriger Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die ihm erst durch eine Zwischenentscheidung der Kammer vom 15. Dezember 1980 zuerkannt wurde, seine Beschwerde vor der Kommission nicht in üblicher Weise hatte begründen können. Folglich war die Abhilfe durch die Kommission "a priori" praktisch ausgeschlossen, und daher mußte das Verfahren mit einer neuen Entscheidung der Kommission nochmals durchgeführt werden. Außerdem wurde die Prüfungskommission durch die Kammer aufgefordert zu überlegen, erstens, ob bei unterschiedlicher Notengebung durch die einzelnen Prüfer die angewandte Methode der "Notenabgleichung" richtigere Ergebnisse gewährleistet als die Methode der arithmetischen Mittelwertbildung und zweitens, wie im Fall verschiedener Resultate für die einzelnen Arbeiten das Gesamtprädikat vergeben werden soll.

III. Am 30. März 1982 teilte die Prüfungskommission dem Beschwerdeführer mit, sie sei nach erneuter Beurteilung der Prüfungsarbeiten zu dem Ergebnis gekommen, daß er die Eignungsprüfung nicht bestanden habe.

Wie schon in ihrer Mitteilung vom 19. März 1980 fügte sie hinzu, daß ihrer Ansicht nach die Prüfungsarbeit D "unzureichend" sei und daß die Leistung des Bewerbers in den anderen Arbeiten nicht ausreiche, um insgesamt die zum Bestehen erforderliche Bewertung zu erzielen.

Außerdem beantwortete die Prüfungskommission die zwei Anregungen der Beschwerdekammer wie folgt:

- a) Bei unterschiedlicher Notengebung durch die Prüfer gewährleiste die Methode "Notenabgleichung" richtigere Ergebnisse als die Methode der arithmetischen Mittelwertbildung.
- b) Im Fall verschiedener Resultate für die einzelnen Arbeiten könne ein Bewerber, der in einer Arbeit die den Ausschluß bedingende Note 7 (Ungenügend) erzielt hat, die Prüfung "in aller Regel" nicht bestehen. Dieser Grundsatz sei in den "Anweisungen an die Prüfungsausschüsse für die Bewertung der Arbeiten" ausgedrückt, und die Kommission sehe keinen Grund, im vorliegenden Fall davon abzuweichen.

IV. Am 4. April 1982 legte der Beschwerdeführer gegen diese neue Entscheidung der Prüfungskommission Beschwerde ein.

Die Beschwerde wurde am 26. Mai 1982 begründet.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 21. September 1982 beantragte der Beschwerdeführer:

In der Hauptsache festzustellen, "daß die Prüfungsarbeit A mit "Gut", die Prüfungsarbeit D nach einer linearen Bewertungsskala mit "Leicht mangelhaft" bewertet werden mußte, und unter Aufhebung der Entscheidung der Prüfungskommission die Gesamtprüfung als "Bestanden" zu erklären".

Hilfsweise festzustellen, "daß die Prüfungsarbeit D nach einer linearen Bewertungsskala mit "Leicht mangelhaft" bewertet werden mußte, und unter Aufhebung der Entscheidung der Prüfungskommission die Gesamtprüfung als "Bestanden" zu erklären".

Die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die von ihm abgelegte erste europäische Eignungsprüfung unter Würdigung aller Umstände als "Bestanden" zu erklären.

Die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen, mit der Auflage, festzustellen, daß die Prüfungsarbeit A mit "Gut", die Prüfungsarbeit D nach einer linearen Bewertungsskala mit "Leicht mangelhaft" bewertet werden mußte, und die Gesamtprüfung als "Bestanden" zu erklären.

Die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die Angelegenheit an die Prüfungskommission zurückzuverweisen, mit der Auflage festzustellen, daß die Prüfungsarbeit A mit "Gut" bewertet werden mußte sowie die Prü-

fungensarbeit D einer unabhängigen nachprüfbaren Überprüfung zu unterziehen und die Entscheidung über das Ergebnis der Gesamtprüfung vom Ergebnis der Neubewertung der Prüfungsarbeit D abhängig zu machen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die Angelegenheit an die Prüfungskommission zurückzuverweisen, mit der Auflage, die Prüfungsarbeit D einer unabhängigen, nachprüfbaren Überprüfung zu unterziehen und die Entscheidung über das Ergebnis der Gesamtprüfung vom Ergebnis der Neubewertung der Prüfungsarbeit D abhängig zu machen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen.

Die Entscheidung der Beschwerdekammer auszusetzen, bis über offene Rechtsfragen entschieden ist, wozu gegebenenfalls die Große Beschwerdekammer anzurufen wäre."

V. Aus der Mehrzahl der Anträge, deren Schwerpunkte sich teilweise decken, ergeben sich folgende wesentliche Beanstandungen:

a) Der Beschwerdeführer erkennt den Prüfern bzw. den Prüfungsausschüssen einen gewissen Ermessensspielraum in der Bewertung der Arbeiten zu. Er meint aber, daß die Bestimmungen der Kommission im allgemeinen "durchweg restriktiv zum Nachteil der Bewerber angewendet wurden", was besonders in seinem Fall zu einem "Ermessensmißbrauch" geführt hätte.

- b) Außerdem beanstandet er die Benotung der Arbeiten A und D wie folgt:

Prüfungsarbeit A: Die Arbeit sei von zwei Prüfern mit "Gut" und von einem Dritten mit "Befriedigend" beurteilt worden. Das erstaunliche Gesamtergebnis "Befriedigend" könne sich nur, wenn nicht durch ein Versehen, durch ein "Minderheitsvotum" erklären, was allen rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien widerspreche und dem an sich ziemlich unklaren Begriff der "Notenabgleichung" nicht entsprechen könne.

Prüfungsarbeit D: Die hier durch den Prüfungsausschuß III angewandte Bewertungsskala sei - im Gegensatz zu der von den anderen Ausschüssen aufgestellten Skala "unlinear", d.h. in ungleiche Stufen eingeteilt - also an sich keine Skala. So habe ein Bewerber, der zwischen 40 und 49% der Punkte für eine Arbeit erreichte, von den Ausschüssen I und II die Note 6 (Mangelhaft), von dem Ausschuß III aber nur die Note 7 (Ungenügend) erhalten.

- c) Darüber hinaus rügt der Beschwerdeführer, daß seine Prüfungsarbeit D "ganz offensichtlich" von zwei englischsprachigen Prüfern beurteilt worden sei. Da in der Beurteilung 10 Punkte für die intellektuelle Darstellung und den Stil zu vergeben seien, sei die gesamte Benotung daher noch fragwürdiger. Es scheine ihm durchaus anzweifelbar, "ob ein nicht deutschsprachiger Prüfer in der Lage ist, den Stil von fremdsprachigen Ausführungen zu beurteilen."

d) Endlich, was die Prüfungsarbeit D betrifft, sei das den Ausschluß bedingende Merkmal der Note "Ungenügend" willkürlich und unberechtigt, um so mehr, als der Vorsitzende der Prüfungskommission selbst anerkenne, daß dieser Grundsatz nur "in aller Regel" anwendbar ist, was einen gewissen Bewertungsspielraum für die Kommission zu ermöglichen scheine.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 23(1) und (3) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (VEP) (Abl. EPA 1977, S. 101) kann gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission "wegen Verletzung dieser Vorschriften" Beschwerde erhoben werden.

Diese Vorschriften können von der Beschwerdekammer nicht dahingehend erweitert werden, daß sie ihre Befugnisse ausdehnt und die Notengebung der Prüfer in zweiter Instanz beurteilt. Es kann allenfalls beschlossen werden, wie dies die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten bereits am 04.02.82 (Sache D 01/81, Abl. EPA 7/1982, S. 258) getan hat, daß ihre Befugnis darin besteht, zu prüfen, ob die Vorschriften der VEP mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem EPÜ, in Übereinstimmung stehen und ob die Entscheidung der Prüfungskommission auf einer Verletzung dieser Vorschriften beruht.

Im vorliegenden Fall beziehen sich die zahlreichen Beanstandungen des Beschwerdeführers im wesentlichen auf die Notengebung durch die Prüfer und auf deren seiner Meinung nach zu großen Strenge, die die Beschwerdekammer jedoch nicht in Frage stellen kann. Die einheitliche Anwendung eines strengen Maßstabes verstößt nämlich nicht gegen die Prüfungsvorschriften und es fällt in die Kompetenz der Prüfungskommission und nicht der Kammer, zu bestimmen, ob ein strenger oder ein milder Maßstab anzulegen ist.

2. Eine wesentliche Beanstandung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Prüfungsarbeit A richtet sich dagegen, daß die Prüfungskommission die Methode der "Notenabgleichung" der Methode der arithmetischen Mittelwertbildung vorgezogen hat.

Abgesehen davon, daß die Methode der Notenabgleichung von der Kammer in ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1982 grundsätzlich stillschweigend gebilligt worden ist - sonst hätte sie die Prüfungskommission nicht ersucht, die Vor- und Nachteile beider Systeme zu überdenken -, kann sie auch nicht von vornherein abgelehnt werden. Wenn sich ein Prüfungsausschuß aus mehreren Prüfern zusammensetzt, so wird die Note von dem Ausschuß in seiner Gesamtheit vergeben, und die Noten seiner Mitglieder können bis zur endgültigen Entscheidung nur als bloße Vorschläge angesehen werden.

Die endgültige Note als solche ergibt sich entweder aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten - wenn sich alle Prüfer einig sind - oder aus einer Gesamtnote, die in der abschließenden Beratung vergeben wird.

Daß diese Bewertung nicht unmöglich ist, zeigt eine Entscheidung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesfinanzhof, der sogar noch weiter gegangen ist, als er am 11.05.1982 entschieden hat, daß im Sonderfall des Umlaufverfahrens die Ermittlung der Gesamtnote durch das arithmetische Mittel verboten ist (Der Betriebsberater, Heft 23, 20.09.1982).

Kurz zusammengefaßt, gewährleistet die einheitliche Methode der Notenabgleichung ebenso wie die Methode der Mittelwertbildung eine gleichmäßige Bewertung und ver-

stößt damit nicht gegen die Prüfungsvorschriften.

Diese Beanstandung des Beschwerdeführers muß daher zurückgewiesen werden.

3. Bei der Prüfungsarbeit D beanstandet der Beschwerdeführer, daß die angewandte Bewertungsskala nicht linear, also an sich keine Skala sei und zudem im Gegensatz zu dem von den anderen Prüfungsausschüssen angewandten System stehe.

Das Wort Skala, das aus dem Italienischen kommt, wo es den Sinn von Treppe oder Leiter hat, ist hier jedoch im Sinne von "Tabelle" zu verstehen. Das heißt, der Prüfer muß auf jeden Bewerber eine bestimmte Zahl von Punkten vergeben, die wiederum einer bestimmten Leistung entspricht; dies soll die Gleichbehandlung der einzelnen Prüfungsteilnehmer gewährleisten. Das Wort Skala bedeutet nicht unbedingt eine arithmetische oder geometrische Progression, und vom sprachlichen Standpunkt aus ist es durchaus richtig, bei einer Tabelle oder Skala von progressiv oder degressiv zu sprechen.

Von der Sache her gesehen und in Anbetracht des oben erwähnten Grundsatzes der Ermessensfreiheit der Prüfungskommission, die natürlich nicht gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen darf, stellt die bloße Tatsache, daß die Prüfungskommission eine nicht lineare Tabelle angewandt hat, weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber noch gegen irgendeinen anderen Grundsatz dar, für dessen Wahrung die Kammer zu sorgen hat.

4. Obwohl der Beschwerdeführer in seinen letzten Anträgen nicht mehr wie früher ausdrücklich verlangt, daß die Prüfungsarbeit D von "unabhängigen" Prüfern deutscher Muttersprache erneut bewertet wird, muß die Beschwerde dennoch geprüft werden, da der Antrag auf erneute "unabhängige" Bewertung der betreffenden Arbeiten aufrechterhalten wird.

Es ist hierzu zu bemerken, daß ein Prüfer mit z.B. englischer Muttersprache sehr wohl in der Lage sein kann, den Aufbau, die Klarheit und die grammatikalische Richtigkeit eines in deutscher Sprache abgefaßten Textes zu beurteilen, und nichts läßt darauf schließen, daß dies hier nicht der Fall gewesen ist. Man könnte hinzufügen, daß ein Bewerber, der sich bemüht, klar und ohne überflüssige stilistische Kompliziertheit zu schreiben, durchaus auch von einem ausländischen Leser verstanden und auch beurteilt werden kann.

Vor allem darf der Bewerber einen Prüfer nicht wegen seiner Nationalität, die meistens auch eine bestimmte Muttersprache bedingt, ablehnen. Dieser Grundsatz läßt sich aus Artikel 24(3) EPÜ über die Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern analog ableiten.

5. Das Verfahren, wonach bestimmte Noten den Ausschluß bedingen, ist an sich keine Seltenheit und stellt auch keinen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit der Bewerber dar, nur weil einige Bewerber aufgrund einer schwachen Note in einer bestimmten Prüfungsarbeit ausscheiden, während andere, die in einer anderen Prüfungsarbeit dieselbe Note erhalten, die Prüfung bestehen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfungskommission zu Recht den Grundsatz vertreten, daß ein Bewerber, der in der Prüfungsarbeit D, mit der die Rechtskenntnisse festgestellt werden sollten, nur die Note "Ungenügend" erhalten hat, nicht als Vertreter zugelassen werden kann, auch wenn seine Leistungen in den anderen Fächern gut waren.

Bedauerlicherweise lautet die Nummer VII der Anweisungen für die Prüfungsausschüsse, in der dieser Grundsatz festgeschrieben ist, wie folgt: "Die Note 7 bedeutet, daß der Bewerber nach Auffassung des Prüfers die Prüfung keinesfalls bestehen sollte"; dies scheint die Möglichkeit von Ausnahmen zuzulassen, was auch der Vorsitzende der Prüfungskommission am 30.03.82 mit folgenden Worten eingeräumt hat: "Insbesondere hält (die Kommission) daran fest, daß ein Bewerber, der in einer Arbeit die Note 7 erhalten hat, die Prüfung in aller Regel nicht bestanden hat"; die englische und vor allem die französische Fassung dürften eine solche Auslegung kaum zulassen.

"A mark 7 is an indication that the examiner considers that the candidate should not pass in any circumstances."

"La note 7 signifie que les examinateurs estiment que le candidat ne doit en aucun cas être reçu."

Andererseits wäre es wünschenswert gewesen, die Bewerber vor der Prüfung davon in Kenntnis zu setzen, daß bei der betreffenden Prüfungsarbeit die Note "Ungenügend" das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge hat.

Diese Mängel lassen jedoch die Gültigkeit der Prüfung unberührt und führen auch nicht dazu, daß die Sache zur

erneuten Beurteilung an die Prüfungskommission zurückverwiesen werden muß.

6. Die Große Beschwerdekammer ist nach Artikel 22(1) EPÜ zuständig für "Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern vorgelegt werden" (erste Hypothese) oder "die Abgabe von Stellungnahmen zur Rechtsfragen, die ihr vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Artikel 112 vorgelegt werden" (zweite Hypothese).

Da in Artikel 112(1)b) präzisiert wird, wann der Präsident die Große Beschwerdekammer befassen kann, nämlich "wenn zwei Beschwerdekammern voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben", liegt es auf der Hand, daß die zweite Hypothese nicht für die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten gelten kann, da diese das einzige Organ ihrer Art ist und somit in ihren Entscheidungen nicht von einer parallelen Instanz abweichen kann.

Was die erste Hypothese anbelangt, so ist die Befassung der Großen Beschwerdekammer bei Disziplinarverfahren sowohl vom Wortlaut als auch vom Sinn der einschlägigen Rechtstexte her ausgeschlossen.

Zum Wortlaut: In Artikel 22(1)a) EPÜ heißt es: "Die Große Beschwerdekammer ist zuständig für Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern vorgelegt werden." Es ist offensichtlich, daß dieser Artikel sich bei dem Begriff "Beschwerdekammern" implizit auf den unmittelbar vorangehenden Artikel 21 bezieht und somit die Kammern meint, die "für die Prüfung von Beschwerden gegen

Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilung und der Rechtsabteilung" zuständig sind, also die Juristische Beschwerdekammer und die Technischen Beschwerdekammern, nicht aber die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten.

Zum Sinn: Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten des EPA (abgekürzt "Disziplinarkammer" genannt), die durch Artikel 5 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten vom 21. Oktober 1977 errichtet wurde, ist genau genommen kein Organ zur Durchführung der in Artikel 15 EPÜ genannten Verfahren und ist im übrigen in diesem Artikel auch nicht aufgeführt.

Im Übereinkommen, das vom 05. Oktober 1973 stammt, konnte nicht von einem Organ die Rede sein, das erst aufgrund einer am 21. Oktober 1977 in Kraft gesetzten Vorschrift errichtet worden ist. Dies ist auch später nicht korrigiert worden, so daß mit Sicherheit kein Versehen vorliegt.

Während die Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich der Großen Beschwerdekammer nach den Artikeln 21 bis 23 alle rechtskundig oder technisch vorgebildet sind und vom Verwaltungsrat besonders ernannt werden, setzt sich die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten nach Artikel 10 der Vorschriften vom 21. Oktober 1977 aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei besonders ernannten zugelassenen Vertretern zusammen.

Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, die Zuständigkeit der Großen Beschwerdekammer auf die Entscheidungen der sogenannten Disziplinkammer, also auf Rechtsfragen in Disziplinarangelegenheiten auszuweiten, so hätte er wohl kaum anstelle der zugelassenen Vertreter technisch vorgebildete Mitglieder vorgesehen.

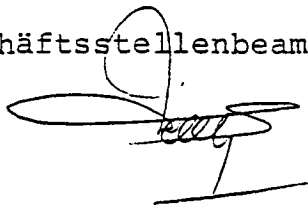
Es besteht daher keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen und die Große Beschwerdekammer anzurufen, die hierfür keinesfalls zuständig ist.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Der Antrag auf Befassung der Großen Beschwerdekammer wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung des EPA vom 30. März 1982 wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

